
Stellenbewertung und Eingruppierung nach dem TV-L

*Simone Schulz – Leiterin Personalmanagement,
ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Kiel, 09.11.2020*

Stellenbewertung und Eingruppierung TV-L

1. Grundlage des Eingruppierungsrechts
2. Bildung/Beschreibung der Arbeitsvorgänge
3. Aufbau der Entgeltordnung
4. Erstellung von Stellenbewertungen in der ZBW
5. Überleitung in Teil I Allg. Teil der Entgeltordnung
6. Fragen / Austausch

1. Grundsätze des Eingruppierungsrechts TV-L (1)

Rechtsgrundlagen der Eingruppierung

- § 12 TV-L Kernvorschrift der Eingruppierung
- § 13 TV-L Hineinwachsen in eine höhere Entgeltgruppe
-> besondere Vorschrift
- § 14 vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten
-> persönliche Zulage
- Entgeltordnung – Tätigkeitsmerkmale für alle Beschäftigten

1. Grundsätze des Eingruppierungsrechts TV-L (2)

Kernvorschrift § 12 TV-L

- Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der **Entgeltordnung**.
- Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er **eingruppiert ist**.
- Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die **gesamte** von ihr/ihm **nicht nur vorübergehend ausübende** Tätigkeit entspricht.

1. Grundsätze des Eingruppierungsrechts TV-L (3)

Kernvorschrift § 12 TV-L

- Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich **mindestens zu Hälfte** Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrere Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe erfüllen.
- Bei einigen Entgeltgruppen gibt es ein **abweichendes zeitliches Maß** z. B. bei EG 10 „...*mindestens zu einem Drittel besondere Schwierigkeit und Bedeutung*“

1. Grundsätze des Eingruppierungsrechts TV-L (4)

Kernvorschrift § 12 TV-L

- In einigen Tätigkeitsmerkmalen ist als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt z. B. abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bei EG 13; wenn dies nicht erfüllt wird kann nur eine niedrigere Entgeltgruppe gewährt werden

1. Grundsätze des Eingruppierungsrechts TV-L (5)

Nicht nur vorübergehende Tätigkeit

- auch Stellen befristeter Arbeitsverträge sind zu bewerten
- vorübergehend heißt: zeitliche Begrenzung steht von vornherein fest z. B. zur Vertretung, für die Dauer eines Projektes danach greift wieder die ursprüngliche Tätigkeitsbeschreibung/Eingruppierung
- Wird eine höherwertige Tätigkeit befristet übertragen, erfolgt keine Eingruppierung/Höhergruppierung in die höhere Entgeltgruppe, sondern es wird eine persönlichen Zulage gem. § 14,1 und § 14, 3 TV-L gezahlt.

1. Grundsätze des Eingruppierungsrechts TV-L (6)

Maßgeblich für die Eingruppierung

- auszuübende Tätigkeit = objektive Voraussetzung
- persönliche Qualifikation soweit in der Entgeltordnung **ausdrücklich** gefordert

Für die Eingruppierung ist nicht relevant: Einarbeitungszeit, Qualität und Quantität der Leistung, Eingruppierung der/des Vorgänger*in, höhere Qualifikation als für die Stelle notwendig, tatsächlich ausgeübte Tätigkeit

1. Grundsätze des Eingruppierungsrechts TV-L (7)

Eingruppierung in besonderen Fällen § 13 TV-L

- eine andere, höherwertige Tätigkeit ist nicht übertragen worden
- übertragene Tätigkeit hat sich aber nicht nur vorübergehend geändert
- Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe sind erfüllt und die höherwertige Tätigkeit wurde **ununterbrochen sechs Monate** lang ausgeübt
- Tarifautomatik greift → Eingruppierung in höhere Entgeltgruppe ab dem 7. Kalendermonat

2. Bildung/Beschreibung der Arbeitsvorgänge (1)

Definition des Arbeitsvorgangs

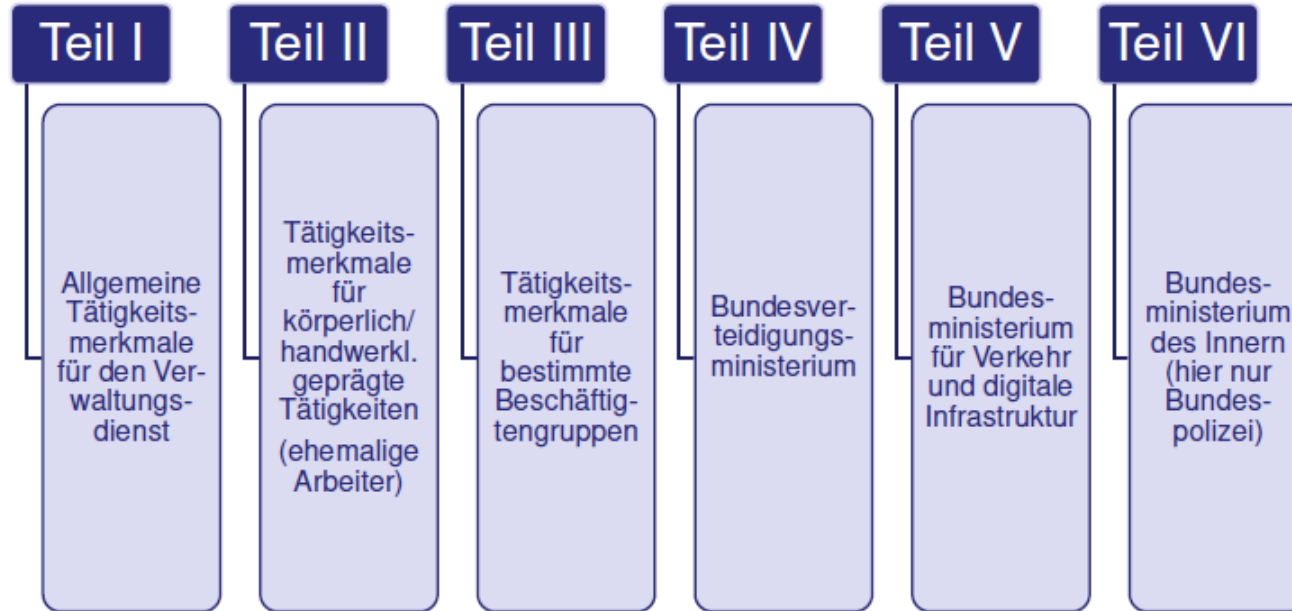
- Die auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zu 50 % Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen dieser EG erfüllen (§ 12 TV-L)
- Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschl. **Zusammenhangsarbeiten**), die bezogen auf den **Aufgabenkreis** des Angestellten zu einem bei natürlicher **Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis** führen.
- Die Anzahl der Arbeitsvorgänge ist für die Eingruppierung zunächst ohne Bedeutung.

2. Bildung/Beschreibung der Arbeitsvorgänge (2)

Bildung von Arbeitsvorgängen

- Es ist möglich, dass nur ein Arbeitsvorgang vorliegt. Z. B. wenn die Aufgabe nicht weiter aufteilbar ist.
 - Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten.
 - Der Arbeitsvorgang darf bei der Bewertung hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
 - Grundsatz: Das Erfüllen der Merkmale einer EG verlangt zeitlich zu 50 % Arbeitsvorgänge, die diese Merkmale erfüllen.
 - **Ausnahme:** Der TV-L bestimmt ein anderes zeitliches Maß z. B. 1/3, „überwiegend“, „nicht unerheblich“ (= 25 %)
-

3. Aufbau der Entgeltordnung (1)



3. Aufbau der Entgeltordnung (2)

Übersicht System der Qualifikationsebenen für Teil I – Allgemeiner Teil

EG 1 – 4	Un-/Angelernte	Beschäftigte mit Tätigkeiten, die keine oder eine unter dreijährige Berufsausbildung voraussetzen.
EG 5 – 9a	Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung	Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung gem. Berufsbildungsgesetz von 3 Jahren voraussetzen.
EG 9b – 12	Fachhoch-/Bachelor-Abschluss	Beschäftigte mit Tätigkeiten , die einen Fachhochschul- bzw. Bachelor-Abschluss voraussetzen .
EG 13 - 15	Wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master)	Beschäftigte mit Tätigkeiten , die einen wissenschaftlichen Hochschul- bzw. Masterabschluss voraussetzen .

3. Aufbau der Entgeltordnung (3)

Systematik der Entgeltgruppen

- unbestimmte Rechtsgriffe z. B. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
- Baukastenprinzip und Heraushebungsmerkmale
- Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung bauen grundsätzlich aufeinander auf.
- an verschiedenen Stellen erfolgt darüber hinaus eine Differenzierung durch sogenannte Heraushebungsmerkmale
 - > z. B. EG 10: Heraushebung aus der EG 9b, Fallgruppe 1 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung

3. Aufbau der Entgeltordnung (4)

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen Allgemeiner Teil TV-L

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmal
EG 5	gründliche Fachkenntnisse
EG 6	gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
EG 8	gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen
EG 9a	gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen
EG 9b, Fg. 1	besonders verantwortungsvolle Tätigkeit
EG 9b, Fg. 2	gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen
EG 9b, Fg. 3	abgeschlossene Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit

3. Aufbau der Entgeltordnung (5)

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen Allgemeiner Teil TV-L

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmal
EG 10	Tätigkeit hebt sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b Fg. 1 heraus (35 – 45 % der Tätigkeit/Zeitanteile))
EG 11	besondere Schwierigkeit und Bedeutung (ab 50 % der Tätigkeit/Zeitanteile)
EG 12	Maß der damit verbundenen Verantwortung
EG 13	abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium

3. Aufbau der Entgeltordnung (6)

Bewertung der Tätigkeiten

Gründliche Fachkenntnisse (EG 4 FG 2 / EG 5 FG 1)	Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (EG 6)	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse (EG 9b)
<p>Kommentierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezifische, gefestigte fachliche Kenntnisse zur Beurteilung und Erledigung von alltäglichen und abgewandelten Aufgaben - unerheblich, wie die erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden <p>Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichen Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art 	<p>Kommentierung und Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung bzw. Steigerung der gründlichen Fachkenntnisse dem Umfang nach - allerdings nicht nur rein quantitativ sondern auch bzgl. inhaltlichem Umfang und Vielfältigkeit der Fachkenntnisse 	<p>Erläuterung</p> <p><i>„Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den (...) gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.“ **</i></p> <p>Kommentierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - stärkere verknüpfende Gedankenleistung erforderlich
<p>allg. Auskunftserteilung, Durchführen von Bibliothekseinführungen, Ausheben und Rückstellen bei komplexen Signatursystemen *</p>	<p>bibliografische Vorakzession, Führen der Fortsetzungskartei, Inventarisierung, Auskünfte zu Bestand und Nutzung *</p>	<p>fachliche Bibliotheksleitung, Akzession *</p>

3. Aufbau der Entgeltordnung (7)

Bewertung der Tätigkeiten

Tätigkeit erfordert mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen (EG 8)

Tätigkeit erfordert selbständige Leistungen (= mehr als 50%!) (EG 9a / EG 9b FG 2)

Kommentierung und Rechtsprechung

- selbständige Entscheidung zur Aufgabenerfüllung mit nicht unerheblicher eigener geistiger Leistung, Vorhandensein von Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum
- Unterschriftsbefugnis NICHT nötig

Erwerbungsanschläge, einfache Formalkatalogisierung, Auskünfte zu Bestand und Nutzung, Beheben von einfachen Problemen im Bereich Erwerbung / Ersatzbeschaffung, bibliografische Ermittlung und Bestellung von Fernleihen *

3. Aufbau der Entgeltordnung (8)

Heraushebung durch besondere Verantwortung (EG 9b)	Heraushebung durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung (EG 10 / 11 / 14)	Heraushebung durch besonderes Maß der Verantwortung (EG 12 / 15)
<p>Kommentierung und Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung, dass im übertragenen Aufgabenbereich zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, vorschriftsmäßig und pünktlich ausgeführt werden - Verantwortung für Mitarbeiter, Sachen, Arbeitsabläufe, zu erreichende Ergebnisse oder technische Zusammenhänge 	<p>Kommentierung und Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beide Merkmale müssen nebeneinander erfüllt werden! <p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrifft die Größe des Aufgabengebietes, die Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder die Auswirkungen der Tätigkeit - Tätigkeit muss für ‚nachfolgende Bearbeiter richtungsweisend‘ sein - BAG: Forderung nach Grundsatz-/Richtlinienentscheidungen = <u>tarifwidrig</u> übertrieben <p>Schwierigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Heraushebung aus den umfassenden Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen - deutlich höhere erforderliche fachliche Qualifikation, z.B. Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens, außergewöhnliche Erfahrungen, Spezialkenntnisse 	<p>Rechtsprechung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zugrundeliegende Anforderungen („besonders verantwortungsvoll“, „wiss. Hochschulbildung“, „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“) müssen „erheblich“ übertroffen werden - Insbesondere Steigerung gegenüber der Anforderung „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ - BAG: besonders herausragende Spitzenstellungen im gD bzw. hD
<p>fachliche Leitung Bibliothek, Erwerbungsentscheidung *</p>	<p>Fachkenntnisse Akzession, Verhandlungsführung, Konzepterarbeitung (z.B. Datenmanagement, eMedien) *</p>	<p>Erwerbungsprofil/Konzepte/ Handlungsempfehlungen erarbeiten, steuern, sichern *</p>

3. Aufbau der Entgeltordnung (9)

Tätigkeitsmerkmale EG 10/11 besondere Schwierigkeit und Bedeutung

besondere Schwierigkeit

- fachliche Steigerung bezogen auf die Tätigkeit: fachliche Anforderung, Fachkenntnisse
 - Wissen und Können, das die Anforderungen der EG 9b, Fallgruppe 1 in beträchtlicher, gewichtiger Weise übersteigt
 - Diese erhöhte Qualifikation kann sich im Einzelfall ergeben aus:
 - Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens und Könnens
 - außergewöhnliche Erfahrungen
 - einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, etwa Spezialkenntnissen
-

3. Aufbau der Entgeltordnung (10)

Tätigkeitsmerkmale EG 10/11 besondere Schwierigkeit und Bedeutung

Bedeutung

- Steigerung der Auswirkung der Tätigkeit, z. B. Außenwirkung
- deutlich wahrnehmbare Heraushebung aus EG 9b Fallgruppe 1 bezieht sich auf die Auswirkungen der Tätigkeit (z. B. Außenwirkung)
- Dies kann sich im Einzelfall ergeben aus:
 - Bedeutung der Größe des Aufgabengebietes
 - der Tragweite für den innerdienstlichen Bereich
 - für die Allgemeinheit

3. Aufbau der Entgeltordnung (11)

Tätigkeitsmerkmale EG 10/11 besondere Schwierigkeit und Bedeutung

- zwei voneinander abgrenzbare, unterschiedliche tarifliche Anforderungen
- beide Anforderungen müssen kumulativ (=gleichzeitig) erfüllt sein
- Im Rahmen der Eingruppierung sind die Merkmale im Einzelnen und unabhängig voneinander zu prüfen
- mind. 1/3 aber unter 50 % = Eingruppierung in EG 10
- mind. 50 % = Eingruppierung in EG 11

4. Erstellung von Stellenbewertungen in der ZBW(1)

- pro Bereich wurden die Tätigkeiten in einer Tabelle zusammengestellt
- im Bereich „Katalogisierung“ wurden unterschiedliche Schwierigkeitsgrade von Tätigkeiten gebildet, um auch alle Qualifikationen / Eingruppierungen abbilden zu können
- Die verschiedenen Tätigkeiten wurden bewertet → Zuordnung zu Tätigkeitsmerkmalen / Entgeltgruppen
- pro Beschäftigte*r wurden Zeitanteile den ausgeübten Tätigkeiten zu geordnet und eine Bewertung der Tätigkeiten vorgenommen.

4. Erstellung von Stellenbewertungen in der ZBW(2)

- Die bewertete Tätigkeit und aktuelle Eingruppierung wurden miteinander verglichen.
- Es müssen Aufgaben entsprechend der Eingruppierung übertragen werden. -> Keine Schlechterstellung/Herabgruppierung möglich.
- Entsprechen die neuen Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe erfolgt nach Rücksprache mit der Direktion eine Höhergruppierung bzw. befristete Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

4. Erstellung von Stellenbewertungen in der ZBW(3)

Beispiel für Bewertung von Tätigkeiten in der Gruppe Monografien

Tätigkeit	Erläuterung	Bewertung
Katalogisierung von Monografien mit einfachem Schwierigkeitsgrad nach den in der ZBW verwendeten Regelwerken mit einem Katalogisierungssystem	Recherche, Erfassung und Korrektur von bibliografischen Metadaten von Monografien sowie Anlegen von Lokal- und Exemplarsätzen im Katalogisierungssystem. Für die Erfassung einfacher Titelaufnahmen werden gründliche Kenntnisse der Regelwerke, des Katalogisierungssystems und des Datenformats benötigt.	gründliche Fachkenntnisse (EG 5)
Katalogisierung von Monografien mit mittlerem Schwierigkeitsgrad nach den in der ZBW verwendeten Regelwerken mit einem Katalogisierungssystem	Erfassung und Korrektur von bibliografischen Metadaten von Monografien sowie Anlegen von Lokal- und Exemplarsätzen im Katalogisierungssystem. Für die Erfassung umfangreicher Titelaufnahmen werden gründliche und vielseitige Kenntnisse der Regelwerke, des Katalogisierungssystems und des Datenformats benötigt.	gründliche Fachkenntnisse + selbst. Leistungen (EG 6/8 -> abhängig von Gesamttätigkeit)
Katalogisierung von Monografien mit hohem Schwierigkeitsgrad nach den in der ZBW verwendeten Regelwerken mit einem Katalogisierungssystem	Erfassung und Korrektur von bibliografischen Metadaten von Monografien sowie Anlegen von Lokal- und Exemplarsätzen im Katalogisierungssystem. Für die Erfassung komplexer Titelaufnahmen werden gründliche und umfassende Kenntnisse der Regelwerke, des Katalogisierungssystems und des Datenformats benötigt.	abgeschlossenes Bibliotheksstudium (EG 9b)

4. Erstellung von Stellenbewertungen in der ZBW(4)

Beispiel für Formulierung der Tätigkeit einer Gruppenleitung

Tätigkeit	Erläuterung	Bewertung
<p>Leitung der Gruppe ... der xy inkl. Themen - und Personalverantwortung im Rahmen der übertragenen Verantwortung der Abteilungsleitung</p>	<p>Tätigkeiten: Organisation der Gruppe: Arbeitsverteilung, Abdeckung von Funktionszeiten, Personalbedarf ermitteln, Zuarbeit Verfügungs- und Programmbudget, Ziele und Maßnahmen für die Gruppe festlegen, Vertretung der Gruppe nach innen und außen, Verantwortung für die Personen der Gruppe wahrnehmen, Mitarbeitergespräche, fachliche Anweisungen erteilen, Mitarbeit bei Stellenbesetzungsverfahren, Organisation der FaMI-Ausbildung in der Gruppe</p> <p>Personalplanung, Personaleinsatzplanung Personalentwicklung, Personalführung, zahlenmäßig größte Gruppen in der ZBW bzw. mit entsprechender Verantwortung</p>	<p>Besondere Schwierigkeit und Bedeutung <i>(EG 10/11 je nach Zeitanteil/ Gesamttätigkeiten)</i></p>

4. Erstellung von Stellenbewertungen in der ZBW(5)

Begründung des Tätigkeitsmerkmals besondere Schwierigkeit und Bedeutung

Die Leitung der Gruppe ... der Abteilung xy erfordert überordentliche fachliche Kenntnisse und ein außergewöhnliches Erfahrungswissen in allen Bereichen der Erwerbung und Katalogisierung sowie im Management (Leitung, Organisation, Planung, Führung). Sie leistet einen Beitrag zur strategischen Weiterentwicklung der Abteilung xy und ihrer abteilungsübergreifenden Vernetzung und ist somit erfolgskritisch für eine erfolgreiche Zukunft der ZBW. Daher ist die Tätigkeit im Rahmen der Gruppenleitung von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung.

5. Überleitung in Teil I der Entgeltordnung (1)

geregelt in § 29d TV-Ü

- höhere Eingruppierung ergibt sich ausschließlich aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Änderungen in der Entgeltordnung des TV-L
 - Überleitung erfolgt nur auf Antrag der/des Beschäftigten
 - Antrag ist nur möglich, wenn sich durch die Überleitung eine höhere Eingruppierung (Höhergruppierung) ergibt.
 - Antrag kann bis 31.12.2020 gestellt werden und wirkt auf den 01.01.2020 zurück (-> Stufe am 01.01.2020 ist maßgebend)
 - Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 TV-L)
-

5. Überleitung in Teil I der Entgeltordnung (2)

Stufenzuordnung bei Höhergruppierung

- Stufenlaufzeit in der aktuellen Entgeltgruppe beachten; ggfs. entstehen Nachteile durch eine Höhergruppierung wenn der Stufenaufstieg kurz bevor steht

Beispiel:

10	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39
8	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70

6. Fragen / Austausch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich freue mich auf Ihre Fragen.